

## **Benutzungs- und Gebührensatzung**

### **für die Landwirtschaftsschule "Luisenhof" des Landkreises Oberhavel**

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat aufgrund

§ 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz) vom 15. Dezember 1993 (GVBl.I/93, S.498), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes zur Förderung der agrarstrukturellen Entwicklung im Land Brandenburg (Landwirtschaftsförderungsgesetz – LFG) vom 14. Februar 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 4], S. 30), Abschnitt 6 Bildung, Beratung, Agrarforschung, § 18 Bildung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 28]) sowie der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum – Richtlinie ländliche Berufsbildung (LBb-Richtlinie – vom 6. März 2018) folgende Benutzungs- und Gebührensatzung am 13.03.2019 beschlossen:

#### **Präambel**

Die Landwirtschaftsschule "Luisenhof" des Landkreises Oberhavel (Landwirtschaftsschule) ist eine traditionelle Weiterbildungseinrichtung der Erwachsenenqualifizierung im ländlichen Raum.

Zur Erstellung eines Bildungsangebotes, das den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen insbesondere den landwirtschaftlichen Unternehmen und den Menschen im ländlichen Raum gerecht wird, erlässt der Kreistag die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Landwirtschaftsschule "Luisenhof" des Landkreises Oberhavel.

#### **§ 1**

##### **Landwirtschaftsschule, Rechtsform, Bezeichnung, Satzungszweck**

- (1) Die Landwirtschaftsschule ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung. Träger ist der Landkreis Oberhavel.
- (2) Die Landwirtschaftsschule führt die Bezeichnung Landwirtschaftsschule "Luisenhof".
- (3) Diese Satzung regelt Zweck, Struktur und Gebühren der Landwirtschaftsschule.
- (4) Die Landwirtschaftsschule führt ihre Veranstaltungen bedarfsorientiert durch.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Landwirtschaftsschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum tätigen Menschen. Dies geschieht durch Planung und Durchführung kontinuierlicher und flächendeckender Angebote zur Aus- und Weiterbildung im Sinne des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes sowie dem Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen Entwicklung im Land Brandenburg.

Die Satzungszwecke werden durch die in § 3 aufgeführten Leistungen der Landwirtschaftsschule verwirklicht. Die Landwirtschaftsschule ermöglicht ein lebenslanges Lernen und gewährt Jedem das Recht auf Bildung und Chancengleichheit. Der Zugang zu den Angeboten steht Jedem offen.

- (2) Die Landwirtschaftsschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Landwirtschaftsschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Landwirtschaftsschule oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Landwirtschaftsschule an den Landkreis Oberhavel, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck entsprechend § 1 der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Leistungen der Landwirtschaftsschule**

Die Landwirtschaftsschule bietet Veranstaltungen in den folgenden Fachbereichen an:

- (1) Kurse zur Vorbereitung auf das Prüfungsverfahren im Beruf Landwirtschaftsmeister/in, Pferdewirtschaftsmeister/in (§ 56 Berufsbildungsgesetz BBiG), Berufs- und Arbeitspädagogik (§ 30 BBiG) sowie Landwirt/in und Pferdewirt/in (§ 45.2 BBiG)
- (2) Fachbezogene Lehrgänge
- (3) Lehrgänge mit Teilnehmer/innen ohne Förderung (Teilnehmer/innen sind nicht förderfähig, wenn sie nicht aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau oder aus der Forstwirtschaft kommen)

Diese Veranstaltungen sollen sich an folgenden Zielen orientieren:

- Wissensvermittlung entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Forschung für Personen und Unternehmen im ländlichen Raum (in allen Kursen und Lehrgängen)
- Vorbereitung auf Facharbeiter- und Meisterprüfungen in den landwirtschaftlichen Berufen

- Vorbereitung auf Fachprüfungen entsprechend gesetzlicher Verordnungen (Sachkunde Pflanzenschutz, Sachkunde Pferdehaltung, Sachkunde Schadnagerbekämpfung usw.)
- Lehrgänge zur Erhaltung bereits erworbener fachlicher Kompetenzen (anerkannte Weiterbildung im Pflanzenschutz)
- Unterstützung der Fachkräftesicherung in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Hauswirtschaft durch fachliche und pädagogische Ausbildung und Schulung der Lehrausbilder/innen
- Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität landwirtschaftlicher Unternehmen
- Ressourcenschonung durch Energieeffizienz, Erneuerbare Energien, Wassernutzung
- Wiederherstellung, Erhaltung, Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme, Verbesserung der Wasserwirtschaft
- Anpassung an den Klimawandel, Standortangepasste Verfahren, Verhinderung von Bodenerosion
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Risikomanagement, Qualitätsmanagement, Betriebsumstrukturierung, Marktbeteiligung
- Tierschutz und Tierwohl
- Diversifizierung von Einkommensalternativen der Personen und Unternehmen im ländlichen Raum
- Erhaltung der Attraktivität des ländlichen Raumes als Arbeitsplatz und für Erholungssuchende
- Traditions- und Begegnungsstätte für den ländlichen Raum

#### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Anmeldung im Sinne dieser Satzung ist die schriftliche Willenserklärung auf dem von der Landwirtschaftsschule "Luisenhof" vorgegebenen Anmeldeformular gegenüber dem Landkreis Oberhavel- Landwirtschaftsschule "Luisenhof" zur Teilnahme an einer Veranstaltung.
- (2) Eine Anmeldung durch Dritte ist zulässig.
- (3) Die Anmeldung soll spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der Landwirtschaftsschule vorliegen.
- (4) Die von der Landwirtschaftsschule versandte Bestätigung der Anmeldung hat reinen Informationscharakter.
- (5) Mit der Anmeldung entsteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung der Veranstaltung.
- (6) Die Landwirtschaftsschule behält sich die Nichtdurchführung einer Veranstaltung vor, wenn sich die Teilnehmerzahl auf unter 6 Personen verringert hat.

#### **§ 5 Rücktritt, Stornierung**

- (1) Anmeldungen zu Veranstaltungen der Landwirtschaftsschule können durch den Anmeldenden bis spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle kostenfrei zurückgenommen werden.

- (2) Ein Fernbleiben von der Veranstaltung oder eine nicht fristgerechte Abmeldung entbinden nicht von der Gebührenpflicht.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Landwirtschaftsschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Das anliegende Gebührenverzeichnis regelt als Bestandteil dieser Satzung Tatbestände, Maßstäbe und Sätze der Gebühren.
- (3) Die Gebühren umfassen die Aufwendungen für Unterrichtsmittel.
- (4) Die Höhe der Gebühr einer Veranstaltung errechnet sich aus der Gebühr für eine Unterrichtseinheit multipliziert mit der Anzahl der vorgesehenen Unterrichtseinheiten.
- (5) Sollten Leistungen erbracht werden, welche eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, so ist die entsprechende Umsatzsteuer zuzüglich der Gebühr zu entrichten.

## **§ 7 Gebührenpflicht, Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Veranstaltung.
- (2) Gebührenpflichtig ist der/die Teilnehmer/in, bei Anmeldung durch Dritte der/die Anmeldende.
- (3) Die Gebührenschuld erlischt, wenn sich der/die Teilnehmer/in spätestens 10 Werktagen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich oder persönlich bei der Landwirtschaftsschule abgemeldet hat.
- (4) Erfolgt die Abmeldung verspätet oder wird die Teilnahme an einem Kurs abgebrochen bzw. die Veranstaltung nur teilweise besucht, besteht die Gebührenschuld grundsätzlich fort.
- (5) Der Erlass oder die Erstattung der Gebühr sind ausnahmsweise möglich. Sie werden nur in begründeten Fällen (insbesondere Krankheit, Umzug, geänderte Arbeitsverhältnisse) bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.
- (6) Die Gebührenschuld erlischt, wenn eine Veranstaltung nicht stattgefunden hat. Bricht die Landwirtschaftsschule die Veranstaltung ab, erlischt die Gebührenschuld entsprechend nicht gewährter Leistung.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren für Veranstaltungen der Landwirtschaftsschule werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen kann Ratenzahlung vereinbart werden.

## **§ 9 Zahlungsart**

Die Gebühr ist durch Überweisung zu entrichten.

## **§ 10 Datenverarbeitung, Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden zur Durchführung der Veranstaltungen im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und den Datenschutzgesetzen verarbeitet.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen zur Festsetzung und Verbuchung von Kursgebühren sowie deren Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren verarbeitet und gespeichert werden.
- (3) Bei geförderten Kursen oder Lehrgängen werden personenbezogene Daten in erforderlichem Umfang an die Bewilligungsbehörden weitergegeben.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Landwirtschaftsschule Oranienburg-Luisenhof vom 24. September 2003, außer Kraft.

## **§ 12 Übergangsregelung**

Kurse, die bereits 2018 begonnen haben, werden bis zu deren Ende nach den Gebühren der Gebührensatzung für die Landwirtschaftsschule Oranienburg-Luisenhof vom 24. September 2003 berechnet.

Oranienburg, den 06.12.2019

Ludger Weskamp  
Landrat

**Anlage zu § 6 Absatz 1 i.V. m. § 3 Absatz 1 bis 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Landwirtschaftsschule "Luisenhof" des Landkreises Oberhavel**

**Gebührenverzeichnis**

<b>Tarifstelle</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Satzung</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Gebührensatz in €</b>
1.1 bis 1.3	Kurse zur Vorbereitung auf das Prüfungsverfahren im Beruf Landwirtschaftsmeister/in, Pferdewirtschaftsmeister/in, Berufs- und Arbeitspädagogik	§ 6 Absatz 1 i.V. m. § 3 Absatz 1	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	5,00
1.4 und 1.5	Kurse zur Vorbereitung auf das Prüfungsverfahren im Beruf Landwirt/in, Pferdewirt/in	§ 6 Absatz 1 i.V. m. § 3 Absatz 1	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	4,00
2.1	Grundkurs Sachkunde im Pflanzenschutz	§ 6 Absatz 1 i.V. m. § 3 Absatz 2	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	4,00
2.2	Weiterbildung im Pflanzenschutz	§ 6 Absatz 1 i.V. m. § 3 Absatz 2	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	5,00
2.3	Winterschulung	§ 6 Absatz 1 i.V. m. § 3 Absatz 2	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	4,00
2.4	Agrarantrag online	§ 6 Absatz 1 i.V. m. § 3 Absatz 2	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	5,00
3.1	Hauswirtschaftsmeister/-in	§ 6 Absatz 1 i.V. m. § 3 Absatz 3	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	9,50
3.2	Weiterbildung im Pflanzenschutz	§ 6 Absatz 1 i.V. m. § 3 Absatz 3	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	9,50
3.3	Grundkurs Sachkunde im Pflanzenschutz	§ 6 Absatz 1 i.V. m. § 3 Absatz 3	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	9,50
3.4	Sachkundenachweis für gewerbliche Pferdehalter nach § 11 Tierschutzgesetz	§ 6 Absatz 1 i.V. m. § 3 Absatz 3	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	9,50